



Newsletter 08/21

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

die Urlaubszeit neigt sich nun dem Ende zu. Hoffentlich hatten Sie in diesem Jahr ein wenig Zeit zum Durchatmen. Wie immer gab es auch in dieser Zeit Nützliches, Wissenswertes und Interessantes aus der Gefahrstoff- und Gefahrgutwelt, das wir für Sie in bewährter Form zusammengestellt haben.

Wir freuen uns, wenn Sie aus unserer Auswahl Ihren Nutzen ziehen können.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

Social Media

Interessante Beiträge stellen wir auch hier ein:



GBK Online-Trainings im September

Termin	Thema	Referent
09.09.2021 – 10:00 Uhr	PCN - Poison Center Notification (ECHA)	GBK Ingelheim, Lisa Kaiser
15.09.2021 – 10:00 Uhr	TRANSPORT VON LITHIUM BATTERIEN UNTER 100 WH. AUF DER STRASSE MIT DER ANGEPASSTEN SV 188	GBK Ingelheim, Götz Seeger
29.09.2021 – 10:00 Uhr	DROHNENINSPEKTIONEN IN ARBEITSSCHUTZ UND ANLAGENSICHERHEIT	GBK Ingelheim, Dr. Matthias Brück

Über die Links gelangen Sie direkt zur Anmeldung.

Europa und Global

Verordnung (EU) 2021/1297 zur Änderung des Anhangs XVII REACH veröffentlicht

Die EU-Kommission hat am 05.08.2021 die Verordnung (EU) 2021/1297 zur Änderung des Anhangs XVII der REACH-Verordnung hinsichtlich perfluorierter Carbonsäuren mit 9 bis 14 Kohlenstoffatomen in der Kette (C9-C14-PFCA), ihrer Salze und C9-C14-PFCA-verwandter Stoffe im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Verordnung tritt am 25.08.2021 in Kraft. Zur Verordnung geht's [hier](#).

Erläuterung der Interpretation zusätzlicher Prüfanforderung zur Abbaubarkeit und Mutagenität

In einer Mitteilung hat die ECHA ihre Interpretation zusätzlicher Prüfanforderungen zur Abbaubarkeit und Mutagenität wie folgt erläutert:

Abbaubarkeit:

Der Wortlaut der Prüfanforderungen zur Abbaubarkeit in Nummer 9.2 Spalte 2 des Anhangs IX erlaubt keinen expositionsbasierten Verzicht auf Standardprüfungen, hierfür kommen ausschließlich die Nummern 9.2.1.3, 9.2.1.4 und 9.2.3 des Anhangs IX sowie Anhang XI in Frage.



Newsletter 08/21

Mutagenität:

Bei positivem Testergebnis zur Mutagenität kann ein kombinierter Comet-Assay- und Mikrokerntest auch für Stoffe vorgeschrieben werden, die gemäß Anhang VII der REACH-Verordnung im Mengenband 1 – 10 t/a Jahr registriert sind. Dieser kombinierte Test kann außerdem für Stoffe verlangt werden, die gemäß den REACH-Anhängen VIII, IX und X registriert sind.

Weitere Details finden sie [hier](#).

Aktualisierung der ECHA-Leitlinien zur Registrierung

Die ECHA hat ihre Leitlinien zur Registrierung aktualisiert, um die Durchführungsverordnungen der EU-Kommission zur Registrierung und Datenteilung nach Ablauf der letzten Übergangsfrist für Registrierungen von Phase-in-Stoffen und zu Aktualisierungen bestehender Registrierungen zu berücksichtigen. Zur neuen Leitlinie vom August 2021 geht's [hier](#).

Gefahrstoffe

Anhang XV-Dossier für „Medium-chain chlorinated paraffins (MCCP)“ geplant

Die ECHA plant, ein Anhang XV-Dossier zur Einleitung eines Beschränkungsverfahrens für „Medium-chain chlorinated paraffins (MCCP)“ bis zum 15.07.2022 zu erstellen (Beschränkung von Herstellung, Verwendung und Inverkehrbringen). Stakeholder werden aufgerufen, Informationen, die Ausnahmen rechtfertigen, an die ECHA zu geben. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Neue Konsultationen

Die Cloud Services sind bereitgestellt. Außerdem stellt die ECHA ergänzende [Informationen](#) für die Vorbereitung und Einreichung einer SCIP-Meldung bereit.

Von der ECHA neu gestartete Konsultationen finden Sie [hier](#). Im Detail sind das:

- Cobalt and inorganic cobalt compounds

Current Consultations

Folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung wurden von der ECHA veröffentlicht:

- α -methyl-1,3-benzodioxole-5-propionaldehyde (EC 214-881-6, CAS 1205-17-0);
- Peracetic acid ...% (EC 201-186-8, CAS 79-21-0); und
- formaldehyde ...% (EC 200-001-8, CAS 50-00-0).

Eingereichte CLH-Vorschläge

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgt nach Überprüfung des Berichts.

- tert-butyl 2-ethylperoxyhexanoate (EC 221-110-7, CAS 3006-82-4).

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- α,α' -propylenedinitrildi-o-cresol (EC 202-374-2, CAS 94-91-7) by The Netherlands;
- Orange, sweet, ext. (EC 232-433-8, CAS 8028-48-6) by Austria;
- p-[(diiodomethyl)sulphonyl]toluene (EC 243-468-3, CAS 20018-09-1) by Austria; und
- 1,4-dihydroxybenzene; hydroquinone; quinol (EC 204-617-8, CAS 123-31-9) by Italy.

Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- Keine Änderungen



Newsletter 08/21

Gebührenerhöhung bei der ECHA

Die ECHA wird ab dem 01.11.2021 die Service-Gebühr für eine Änderung von Stoffidentifikatoren (wie EC-Nummer) von € 300 auf € 600 pro Registrant erhöhen. Weitere Details hierzu sind [hier](#) verfügbar.

Gefahrgutrecht

Noch immer werden „ASP“ falsch benutzt

Beim Verpacken von „Gegenständen“ in Abfallsammelbehältern für feste und pastöse Stoffe („ASP“) muss speziell darauf geachtet werden, welchen ASP (codiert als „IBC“ oder als „Kiste“) man verwendet.

Bitte beachten Sie, dass es lediglich in der Ausnahme 20 GGAV gestattet ist, z.B. Kanister in einen ASP mit der Codierung „11A“ (=IBC) zu verpacken. Wird die Ausnahme 20 GGAV nicht genutzt, müssen für die im Beispiel genannten Kanister ASP mit der Codierung „4A“ Verwendung finden (sofern dieser in der zutreffenden Verpackungsanweisung als Verpackung erlaubt ist). Bei unseren Begehungen fällt häufig auf, dass ASP noch immer „falsch“ benutzt werden.

Kunststofffässer für Batterien über Duldungsregelung weiterhin als Verpackung „erlaubt“

Die Verordnung zur nationalen Umsetzung des ADR 2021 trat Ende Juni in Kraft. (Quelle: BDE-direkt 21/2021)

Die Dreizehnte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen wurde am 01.04.2021 im Bundesgesetzblatt (BGBl) Teil I Nr. 13 veröffentlicht und ist zum 30.06.2021 in Kraft getreten. Mit der Verordnung erfolgte die nationale Umsetzung des ADR 2021. Weiterhin wurde im BGBl. die Bekanntmachung der Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt veröffentlicht.

In der Ausnahme 20 wurde u.a. in Nummer 2.3 der Verträglichkeitsnachweis für Feststofffässer aufgenommen:

"Für Verpackungen der Codierung 1H2, 3H2 und 4H2 gilt der Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit als erbracht, wenn die Verträglichkeit des Werkstoffs mit den jeweiligen Standardflüssigkeiten im Rahmen einer Bauartprüfung und -zulassung für Verpackungen des Typs 1H1 bzw. 3H1 nachgewiesen wurde."

Weitere Details der Neuerungen sollten in der Branche beachtet werden:

Für die nächsten fünf Jahre (bis zum 31.12.2025) wurde eine Duldungsregelung zum Transport von Batterien in Fässern, die nicht mit dem Medium geprüft sind, veröffentlicht (Veröffentlichung des BMVI vom 03.12.2020 im Verkehrsblatt 2020, S. 847; s. auch BDE-direkt 10/2021). Bis zum 31.12.2025 wird der Transport in Spannringfässern auch ohne eine entsprechende Bauartprüfung der Fässer geduldet, anschließend muss eine Bauartprüfung der Fässer mit Zulassung für Batterien nachgewiesen werden.

Windstärke 9 für gesicherte Ladung kein Problem

Ordnungsgemäß gesicherte Trailer auf einem Taschenwagen können selbst bei Windgeschwindigkeiten über 21,6 Meter pro Sekunde (Windstärke 9) die Storebælt-Brücke in Dänemark sicher passieren, wenn der Zug die geltenden Geschwindigkeitsbegrenzungen einhält. Dies zeigt eine Analyse der Technischen Universität Dänemark (DTU) für den Netzbetreiber Banedanmark. Anlass ist das Zugunglück auf der Storebælt-Brücke Anfang Januar 2019. Damals löste sich aufgrund starker Winde ein Sattelanhänger aus seiner Verankerung auf einem Güterzug und stieß mit einem entgegenkommenden Personenzug zusammen.



Newsletter 08/21

SARS Cov 2

Anpassung SARS-CoV-2-ArbeitsschutzVO

Es ist eine erneute Anpassung der SARS-CoV-2-ArbeitsschutzVO geplant. Zum Entwurf geht's [hier](#). Dabei bleiben grundsätzlich die bestehenden Vorgaben zum betrieblichen Infektionsschutz bestehen und werden bezüglich der Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel nochmals hervorgehoben (Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, Kontaktreduzierung, Pflicht zur Erstellung und Aktualisierung betrieblicher Hygienekonzepte, Testangebotsverpflichtung u.a.).

Neu aufgenommen werden soll, dass bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes der Arbeitgeber einen ihm bekannten Impf- oder Geneungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen kann (§2, Absatz 1, Neuer Satz 4.).

Die Verordnung wird bis zum 24.11.2021 (oder bis zur Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite) verlängert.

Forschungsbericht zur Arbeitssituation und Belastungsempfinden im Kontext der Corona-Pandemie

Im Juli hat das BMAS einen Forschungsbericht zur Arbeitssituation und Belastungsempfinden im Kontext der Corona-Pandemie veröffentlicht.

Der Forschungsbericht stellt die Ergebnisse einer repräsentativen Befragung von abhängig Beschäftigten im Juli 2021 vor. Eine der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist, dass sich die Arbeitssituation für viele Beschäftigte spürbar verändert hat. Vor diesem Hintergrund ermittelt diese Forschungsreihe aktuelle Lagebilder der Arbeitssituation der abhängig Beschäftigten seit Februar 2021. Inhaltliche Schwerpunkte sind die Verbreitung von Homeoffice, die Veränderungen der Arbeitssituation durch die Corona-Arbeitsschutzverordnung, Corona-Test und Impfangebote im Arbeitskontext, das von den Beschäftigten empfundene Ansteckungsrisiko am Arbeitsplatz sowie ihr allgemeines Belastungsempfinden.

Zum Bericht geht's [hier](#).

Arbeitsschutz

DFG-Senatskommission legt MAK- und BAT-Werte-Liste 2021 vor

In der Liste finden sich 95 Änderungen und Neuaufnahmen. Die Änderungen gegenüber der MAK- und BAT-Werte-Liste 2020 sind in der Liste 2021 durch einen Stern (★) gekennzeichnet und die neuen Grenzwert- oder Einstufungsvorschläge sind in der Anlage „änderungen_neuaufnahmen 2021.pdf“ detailliert aufgeführt. Zur Liste geht's [hier](#).

Die verabschiedeten Vorschläge stehen bis 31.12.2021 zur Diskussion. Bis dahin können dem Kommissionssekretariat neue Daten oder wissenschaftliche Kommentare vorgelegt werden, die von der Kommission geprüft und ggf. für die endgültige Verabschiedung berücksichtigt werden.

BDI aktualisiert Broschüre zum Recht des technischen Arbeitsschutzes

Der BDI hat eine Zusammenstellung (Stand August 2021) zum Recht des technischen Arbeitsschutzes aktualisiert. Sie finden die aktuelle Version [hier](#).

Änderungen betreffen u. a. die Berücksichtigung des novellierten Produktsicherheitsgesetzes, des neuen Marktüberwachungsgesetzes und des neuen Gesetzes zu überwachungsbedürftigen Anlagen.

Newsletter 08/21

Schulungen: Aktuelle Seminartermine für 2021:

Aktuelle Seminartermine

- | | |
|---|----------------|
| a) Fit für den GB Test | 15./16.09.2021 |
| b) Sachkundelehrgang gemäß TRGS 520 – Fortbildung | 05.10.2021 |
| c) ADR 2021 (Fortbildung für Beteiligte Personen) | 06.10.2021 |

Weitere Informationen zu den Seminaren erhalten Sie unter www.giefer.de und in unserem aktuellen GBK-[Seminarprogramm](#).

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung. Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien:



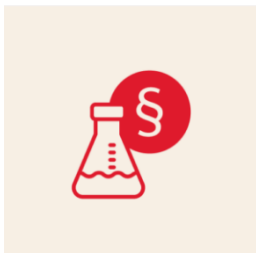
[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[INT. CHEMIKALIENRECHT](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[INHOUSE SEMINARE](#)

Alle Seminare sind auch als Inhouseschulung buchbar!

Mit den GBK-Seminaren können Sie VDSI-Punkte für Ihren **Weiterbildungsnachweis** erwerben.



Das machen wir mit Links

Giefer – Homepage in neuem Glanz online

Im Mai 2021 haben wir unsere Kunden über die Übernahme der Giefer GmbH durch GBK schriftlich informiert. Nun wurde auch unsere „Giefer – Homepage“ überarbeitet, um sie moderner zu gestalten und an die Optik der GBK – Homepage anzupassen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Erkunden der neu gestalteten Homepage. www.giefer.de

Newsletter 08/21

Das Letzte

Arbeitsschutzregel einfach und nett:



© Ulrich Mann

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:
GBK GmbH, Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr